

BGer 1B_206/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_206_2023

FR: TF 1B_206/2023 du 12 mai 2023

IT: TF 1B_206/2023 del 12 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz als letzte kantonale Instanz über die anwendbaren Haftmodalitäten entschieden. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; siehe BGE 143 I 241 E. 1). Auf die Beschwerde in Strafsachen ist einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Versetzung in den offenen Vollzug aufgrund nach wie vor bestehender Wiederholungsgefahr abgewiesen. Sie erwägt, im psychiatrischen Gutachten vom 19. Mai 2021 werde festgehalten, dass die Rückfallgefahr davon abhängt, ob die dem Beschuldigten vorgeworfene versuchte vorsätzliche Tötung aus einem bewusst intendierten oder sogar geplanten oder aber einem situativ geprägten Geschehen resultiert sei. Im ersteren Fall sei das Rückfallrisiko für Gewaltdelikte als moderat bis deutlich einzuschätzen, im letzteren Fall liege indessen bloss ein geringes bis moderates Rückfallrisiko vor. Welche dieser Sachverhaltshypothesen zutrefte, sei nun aber gerade Gegenstand des Berufungsverfahrens, würden die Parteien sich diesbezüglich doch auf diametral entgegengesetzte Standpunkte stellen. Es könne daher "nicht unbesehen auf die Darstellung des Beschuldigten abgestellt werden", weshalb unter Hinweis auf das psychiatrische Gutachten nach wie vor von einem moderat bis deutlichen Rückfallrisiko betreffend Gewaltdelikte auszugehen und die Wiederholungsgefahr daher weiterhin zu bejahen sei.

E. 3.1

Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen, enthalten. Aus dem Entscheid muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; 138 IV 81 E. 2.2; 135 II 145 E. 8.2). Die Begründung ist insbesondere mangelhaft, wenn der angefochtene Entscheid jene tatsächlichen Feststellungen nicht trifft, die zur Überprüfung des eidgenössischen Rechts notwendig sind oder wenn die rechtliche Begründung des angefochtenen Entscheids so lückenhaft oder unvollständig ist, dass nicht geprüft werden kann, wie das eidgenössische Recht angewendet wurde. Die Begründung ist ferner mangelhaft, wenn einzelne Tatbestandsmerkmale, die für die Subsumtion unter eine gesetzliche Norm von Bedeutung sind, von der Vorinstanz nicht oder nicht genügend abgeklärt wurden (BGE 135 II 145 E. 8.2; 119 IV 284 E. 5b; Urteil 1B_474/2022 vom 29. September 2022 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der angefochtene Entscheid ist äusserst knapp begründet. Die Vorinstanz beschränkt sich im Wesentlichen darauf, festzustellen, dass bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr sich zwei diametral widersprechende Sachverhaltshypothesen gegenüberstehen. Weshalb sie auf die für den Beschwerdeführer ungünstigere Sachverhaltsvariante abstellt und folglich von einem moderat bis deutlichen Rückfallrisiko ausgeht, begründet sie nicht. Insbesondere geht sie nicht auf den Umstand ein, dass zum Tatgeschehen bereits eine ausführliche erstinstanzliche Beurteilung durch das Bezirksgericht vorliegt, und setzt sich nicht mit dieser auseinander, wie es im Haftverfahren nach ständiger Rechtsprechung geboten ist (vgl. BGE 139 IV 270 E. 3; Urteil 1B_540/2022 vom 17. November 2022 E. 5.4.1; je mit Hinweisen). Unter diesen Umständen erlaubt es das angefochtene Urteil nicht, die korrekte Rechtsanwendung zu überprüfen.

E. 3.3

Genügt ein Entscheid wie vorliegend den Anforderungen gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1). Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese einen den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 BGG genügenden Entscheid trifft (Art. 112 Abs. 3 BGG).

E. 3.4

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die Rügen des Beschwerdeführers in der Sache einzugehen. Mit Blick auf das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 5 Abs. 2 StPO ; Art. 31 Abs. 4 BV) ist die Vorinstanz indessen darauf hinzuweisen, dass sie aus Gründen der Prozessökonomie dazu gehalten ist, bei der erneuten Beurteilung auch die weiteren Voraussetzungen der Gewährung des offenen Strafvollzugs zu prüfen (vgl. dazu Urteil 1B_197/2023 vom 4. Mai 2023 E. 4.5). Insbesondere wird sie sich - unabhängig von der Beurteilung der Wiederholungsgefahr - mit den Anträgen des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung auseinandersetzen müssen, welches die Versetzung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug mit Blick auf ihre Vollzugsplanung (noch) als verfrüht erachtet.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich hat dem obsiegenden Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG). Das vom Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.